



**Betriebsvereinbarung  
über den elektronischen Abruf von Entgeltnachweis, Reisekostenabrechnung (lt. SAP  
„Reisenachweis“) sowie Abwesenheitsübersicht und Resturlaubsübersicht  
an der Medizinischen Universität Graz.**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits.

**§ 1 Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für das allgemeine Personal der Medizinischen Universität Graz. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.

**§ 2 Elektronischer Abruf von Entgeltnachweis, Reisekostenabrechnung (lt. SAP „Reisenachweis“), Abwesenheitsübersicht und Resturlaubsübersicht**

Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird vom Arbeitgeber die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, über das MedOnline System bestimmte Personalinformationen aus dem SAP System selbst abzurufen. Es sind dies der Entgeltnachweis, die Reisekostenabrechnung (lt. SAP „Reisenachweis“), die Abwesenheitsübersicht und die Resturlaubsübersicht.

Bei Beamtinnen und Beamten erfolgt die Reisekostenabrechnung via PM-SAP, weshalb die Reisekostenabrechnung für die Beamtinnen und Beamten nicht elektronisch abrufbar ist. Den Beamtinnen und Beamten wird die Reisekostenabrechnung daher weiterhin in Papierform per Hauspost übermittelt.

**§ 3 Entgeltnachweis**

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Ausdruck des Entgeltnachweises in Papierform möglich ist. Diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Graz, die über keinen eigenen PC-Zugang verfügen, können den elektronischen Entgeltnachweis an den öffentlich zugänglichen PCs an den Standorten Vorklinik und Universitätsklinikum ausdrucken.

**§ 4 Datensicherheit**

Der Arbeitgeber stellt technisch sicher, dass jede/r Arbeitnehmer/in ausschließlich in den eigenen Entgeltnachweis, die eigene Reisekostenabrechnung (lt. SAP „Reisenachweis“), die eigene Abwesenheitsübersicht und die eigene Resturlaubsübersicht Einsicht nehmen bzw. diese ausdrucken kann. Die Einsichtnahme in und des Zugriffes auf „fremde“ Entgeltnachweise, Reisekostenabrechnungen (lt. SAP „Reisenachweis“), Abwesenheitsübersichten und Resturlaubsübersichten ist unzulässig.

Der Arbeitgeber übernimmt keine Haftung dafür, sollten durch die Weitergabe der PC-Zugangsdaten durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer selbst, andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Dritte darin Einsicht nehmen können.

**§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch vom Betriebsrat rechtswirksam unterzeichnet wurde.

Der elektronische Abruf der Entgeltnachweise, Reisekostenabrechnungen (lt. SAP „Reisenachweis“), der Abwesenheitsübersicht und der Resturlaubsübersicht ist ab der sukzessiven Freischaltung der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend dem beiliegenden Roll-Out-Plan, welcher einen integrativen Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung bildet, möglich. Bis zur jeweiligen Freischaltung ist der Entgeltnachweis vom Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weiterhin in Papierform zu übermitteln.

Diese Betriebsvereinbarung gilt bis zum 31.12.2009 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor der Medizinischen Universität Graz oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. der zuständige Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz im beiderseitigen Einvernehmen nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Verlängerung einer weiteren Verlängerung widerspricht bzw. widersprechen.

Erlischt die gegenständliche Betriebsvereinbarung, so ist der Entgeltnachweis den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom Arbeitgeber wieder in Papierform zu übermitteln.

## **§ 6 Örtlicher Geltungsbereich**

Medizinische Universität Graz

Graz, am 18.06.2009

Für die Medizinische Universität Graz bzw. für  
das Amt der Medizinischen Universität Graz:

Univ. Prof. Dr. Josef Smolle eh  
Rektor der Medizinischen Universität Graz/  
Leiter des Amtes der Medizinischen  
Universität Graz

Für die Medizinische Universität Graz bzw.  
für das Amt der Medizinischen Universität  
Graz:

Mag. Oliver Szmej eh  
Vize rektor für Finanzmanagement und  
Organisation  
der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal  
bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:

Ing. Johann Semmler-Bruckner eh  
Vorsitzender des Betriebsrates  
für das allgemeine Universitätspersonal